



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

Geschäftseinteilung des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit



04.04.2024

1 Generelles zur Geschäftseinteilung

Gemäß § 6c Abs. 5 GESG hat der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (in der Folge kurz: BAVG) zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eine Geschäftseinteilung (in der Folge kurz: GE BAVG) zu erlassen.

Das BAVG ist gemäß § 6c Abs. 2 GESG eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Aufgaben der Abteilungen des BAVG sowie die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zu den einzelnen Abteilungen des BAVG sind in dieser Geschäftseinteilung festgehalten.

Soweit in dieser Geschäftseinteilung Formulierungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Regelungen dieser Geschäftseinteilung treten mit 10.12.2021 in Kraft. Damit verlieren die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

2 Geschäftseinteilung des BAVG

2.1 Direktor des BAVG

Dem Direktor des BAVG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fach- und Dienstaufsicht
- Ressourcenplanung und –steuerung
- Erlassung von Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung
- Erledigungen und Erlassung von Bescheiden
- Festsetzung der Tarife für die Tätigkeiten des BAVG
- Ausstellung von Dienstausweisen und Vollmachten
- Krisenkoordination BAVG/AGES

Direktor: Dr. Anton Reinl Stellvertretung: Mag. Michael Raumauf, LL.M., BA

2.2 Abteilung Einfuhrkontrolle (IMP)

Der Abteilung Einfuhrkontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung und Kontrolle in Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesgesetze gem. § 6c Abs. 1 Z 1 GESG einschließlich darauf basierender nationaler Rechtsbestimmungen und europarechtlicher Vorgaben

Abteilungsleitung: Dr. Elke Narath

2.3 Abteilung Exportberechtigung (EXP)

Der Abteilung Exportberechtigung obliegen folgende Aufgaben:

- Erteilung von Ausfuhrberechtigungen im Sinne von § 6c Abs 1 Z 2 inkl. der regelmäßigen Kontrollen im Sinne von § 51 LMSVG
- Erteilung von amtlichen Bescheinigungen im Sinne von § 6c Abs 1 Z 3 GESG

Abteilungsleitung: Dr. Ulrike Vorberg

2.4 Abteilung Rechtsdienst (RDI)

Dem Rechtsdienst des BAVG obliegen folgende Aufgaben:

- sämtliche rechtliche, strategische und budgetäre Angelegenheiten des BAVG, soweit diese nicht gemäß GO BAVG dem Direktor des Bundesamtes vorbehalten sind,
- rechtliche Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesgesetze gem. § 6c Abs. 1 GESG,
- Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie EU-Angelegenheiten, die die Aufgaben des BAVG betreffen,
- Behandlung parlamentarischer Anfragen, die die Aufgaben des BAVG betreffen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für Tarife und Gebühren,
- Amtliche Kontrolle von Waren, die dem LMSVG unterliegen und über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle aus Vertragsstaaten der EU, EWR-Staaten oder Drittstaaten in Österreich zum Verkauf angeboten werden,

einschließlich mystery shopping gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2017/625
oder Schwerpunktaktionen der Europäischen Kommission

Abteilungsleitung: Mag. Michael Raumauf, LL.M., BA

Wien, am 04.04.2024

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Dr. Anton Reinl



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

www.bavg.gv.at